

Vorlage Nr. 101.18.332

17. Oktober 2016
1 von 3

5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung Güterverkehrszentrum

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der beiliegenden
5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum
Güterverkehrszentrum (GVZ) zu.

Der Magistrat wird ermächtigt, zu gegebener Zeit eine entsprechende
Vertragsänderung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher redaktioneller
Änderungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen“

Begründung:

Die Stadtverordneten Versammlung hat mit Beschluss Nr. 198 vom
24. November 1997 der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zum
Güterverkehrszentrum (GVZ) zugestimmt, mit Beschluss Nr. 76 vom 1. Juni 2001
ihrer 1. Änderung, mit Beschluss Nr. 1449 vom 21. Februar 2005 ihrer 2. Änderung
sowie mit Beschluss Nr. 101.16.1611 vom März 2010 ihrer 3. Änderung. Auf die
seinerzeitigen Vorlagen Nr. 101.14.176, 101.15.55, 101.15.1199 und 101.16.161
wird insoweit Bezug genommen.

Die 4. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) Vorlage
Nr. 101.17.850 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27. Mai 2013
beschlossen.

**5. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung zum Güterverkehrszentrum
(GVZ) vom Januar 1998 mit**
1. Änderung vom Dezember 2001,
2. Änderung vom Juni 2006,
3. Änderung vom Oktober 2010,
4. Änderung vom September 2012

**Der § 8 Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung,
Wasserversorgung erhält folgende Fassung:**

in Nr. 1

2 von 3

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet für die Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Stadt Kassel über.

Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und –gebührensatzung) und über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienst).

in Nr. 2

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet – ohne die Erweiterungsfläche von 10 ha in der Gemarkung Bergshausen gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung– die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Stadt Kassel. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Stadt Kassel über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel.

in Nr. 3

Die Anlage der Wasserversorgung im Erweiterungsbereich gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden durch die Gemeinde Fuldabrück hergestellt und gem. § 2 Abs. 3 deren Eigentum. Die übrigen Anlagen der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung im Vereinbarungsgebiet werden gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung Eigentum der Stadt Kassel. Aufgrund des technisch erforderlichen Netzanschlusses mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldabrück besteht eine Vereinbarung zwischen den Städt. Werken AG und der Gemeinde Fuldabrück, in die die Stadt Kassel eingetreten ist. Sie gilt weiter und regelt Messung und Verrechnung von Wasserlieferungen.

in Nr. 4

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.

in Nr. 7 Abs. 2

Die Gemeinde Fuldabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Es gilt damit dort die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung).

Der **§ 9 Brandschutz** erhält folgende Fassung in Nr. 1:

Die Gemeinde Fuldabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet ohne die Erweiterungsflächen nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben des Brandschutzes nach § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBK) in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11. Juli 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister